

Staatsbürger gegen Beeinträchtigung in seinen Rechten von Seiten auswärtiger Regierungen sicher zu stellen. Es scheint nämlich hier der Fall vorzuliegen, daß des Petenten Gerichtsbarkeit über ein gewisses geistliches Grundstück von Seiten des Auslandes bestritten wird, und der deshalb eingetretene Zustand einem *justitio* ähnelt. Es ist höchst wünschenswerth, daß eine solche Differenz erledigt werde. Auch dieser Hr. Petent hat den Instanzenzug erschöpft, er ist an das Ministerium des Innern gegangen, aber bis jetzt ohne Resolution geblieben; es würde daher wenigstens die Interzession der Stände dazu dienen, daß man von Seiten der Staatsregierung diesem Gegenstande eine erneuerte Aufmerksamkeit widme. Ich wünsche daher, daß auch diese Petition an die 3. Deputation abgegeben werde, und habe nach dem von dem Hrn. Petenten mündlich ausgesprochenen Wunsche nur noch hinzuzufügen, daß seine Petition, wenn sie auch nur an die I. Kammer gerichtet, auch an die II. Kammer gelangen soll; eine Frage, die indessen späterer Entscheidung vorbehalten sein wird.

Präsident: Ich wollte eben diese Bemerkung mir erlauben, daß darüber, ob dieser Gegenstand an die II. Kammer gelangen sollte, sich künftig entscheiden lassen würde; ich habe auch der Kammer vorzuschlagen, den Gegenstand nunmehr an die 3. Deputation abzugeben. — Wird einstimmig beschlossen.

Anderweit ist auf der Registrande eingegangen:

17) Protokollertrakt der II. Kammer vom 17. März, die Petition des Abg. Dammann wegen Aufhebung des Brückenzolls für Fußgänger betr. (An die 3. Deputation.) — 18) Protokollertrakt der II. Kammer vom 17. März, die Berathung des Gesetzentwurfs wegen der Religionsübung der Juden betr. (An die 1. Deputation.) — 19) Protokollertrakt der II. Kammer vom 30. März, die Berathung des anderweiten Berichts über das königliche Dekret wegen künftiger Verwendung gewisser der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten gewidmeten Zuflüsse. (An die 2. Deputation.) — 20) Protokollertrakt der II. Kammer vom 1. April, eine in geheimer Sitzung zu genehmigende Schrift. (Zu einer geheimen Sitzung.) — 21) Protokollertrakt der II. Kammer vom 16. März, die Petition des Stifts Syndicus D. Springer zu Meissen wegen künftiger Einrichtung der Armenpflege in kleineren Städten betreffend. (An die 4. Deputation.) — 22) Anderweiter Bericht der 1. Deputation, das königliche Dekret vom 14. November wegen verschiedener ständischen Anträge und allgemeiner Mittheilungen an die Stände betreffend. (Zum Druck und auf eine der nächsten Tagsordnungen.) — 23) Protokollertrakt der II. Kammer vom 30. März, verschiedene Bestimmungen über die Befreiung von indirekten Abgaben betreffend. (An die 2. Deputation.) — 24) Julius Innocens v. Einsiedel auf Gnandstein überreicht eine Petition in Betreff des Beitragsverhältnisses des Ritterguts Gnandstein zu den dasigen Parochial-Lasten, in Bezug auf das Parochial-Lasten-Gesetz.

Kreishauptmann v. Einsiedel: Ich bin damit beauf-

tragt worden, diese Petition abzugeben. Sie ist gegen den Gesetzentwurf gerichtet, die Parochiallasten betreffend. Theils werden darin einige Punkte herausgehoben, rücksichtlich deren der Petent glaubt, daß durch den Gesetzentwurf das Interesse der Rittergüter im Allgemeinen benachtheiligt werde, theils hat er auch einige Spezialitäten angeführt, die sich ebenfalls auf das Parochialverhältniß beziehen, von denen er gerade jetzt nur weiß, daß sie bei dem Rittergute Gnandstein eintreten, indessen glaubt er, daß sie auch bei andern Rittergütern Platz greifen könnten. Ich muß allerdings erklären, daß ich mit dem wesentlichen Inhalte der Petition vollkommen einverstanden sein muß, ich würde darum auch kein Bedenken tragen, die Petition zu der meinigen zu machen. Indessen hält mich ein formeller Grund ab, dies zu thun, weil ich glaube, daß es angemessen sein dürfte, diese Petition künftig an die Deputation abzugeben, welche den Gesetzentwurf zu berathen haben wird.

Präsident: Der Gegenstand ist an die Gesetzescommission der II. Kammer verwiesen worden, und deshalb schlage ich vor, die Petition an die II. Kammer abzugeben, um sie an jene Deputation gelangen zu lassen.

Kreishauptmann v. Einsiedel: Ich muß allerdings der Kammer anheim stellen, was sie in dieser Beziehung beschließt, ich wollte aber nur bemerken, daß ich zur Zeit nicht beauftragt worden bin, die Petition an eine andere, als die I. Kammer abzugeben.

Präsident: Was der geehrte Sprecher äußert, haben wir vernommen; er ist beauftragt, den Gegenstand an die I. Kammer zu bringen; es kommt aber darauf an, ob die Kammer nicht gemeint ist, den Gegenstand an die II. Kammer deshalb abzugeben, weil der Gesetzentwurf selbst dieser Kammer vorliegt und von ihr an die 1. Deputation verwiesen worden ist.

Es wird einstimmig beschlossen, die Petition an die II. Kammer abzugeben.

Endlich befindet sich auf der Registrande:

25) Bürgermeister Ritterstädt beantragt Vereinfachung der städtischen Wahlen.

Bürgermeister Ritterstädt: Der so eben beregte Gegenstand ist allerdings einer, welcher rein städtisch genannt werden muß; ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß die verehrte Kammer sich dadurch nicht werde abhalten lassen, auch ihn einer reiflichen Erwägung und Beurtheilung zu unterwerfen. Derjenige, welcher mit den Verhältnissen genauer bekannt ist, wird mir beistimmen, wenn ich behaupte, daß die alljährlich wiederkehrende Wahl der Stadtverordneten eine mit mancherlei Schwierigkeiten verbundene Arbeit ist. Sie fordert nicht nur jederzeit einen großen Zeitaufwand von einer Menge Menschen, welche dabei beschäftigt sind, sondern einen nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand, und hat nächstdem die üble Folge, daß, wenn dergleichen Wahlen so oft wiederkehren, eine gewisse Gleichgültigkeit gegen dieselben eintritt, was wiederum die Folge hat, daß bei den Urwahlen von Zeit zu